

**Brava**  
**Standstrasse 42, 3014 Bern**  
**+41 31 311 38 79, info@brava-ngo.ch**

Ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Bundesamt für Justiz BJ  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 11. September 2023

## **Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.433 n RK-N «Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Stellungnahme von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Sehr geehrte Mitarbeiter\_innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-N zum Thema Stalking Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen, die Beratungsstellen, Fachstellen und Schutzunterkünfte seit vielen Jahren in ihrer Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und namentlich auch von Stalking machen. Brava arbeitet seit vielen Jahren im Bereich Gewalt und Geschlecht mittels Beratung von Gewaltbetroffenen, Bildung und Sensibilisierung.

Grundsätzlich müssen die Stellen aus der Praxis bestätigen, dass Stalking eine alltägliche Ausprägung von Gewalt ist, die gerade aufgrund der technischen Entwicklung in ihrem Ausmass und ihrer Komplexität zunimmt. So werden die möglichen Mittel des Stalkings (bspw. durch Tracking, Air tag) zahlreicher und einfacher machbar. Im Kontext von Gewalt bei Trennungen von Paaren werden nach Erfahrungen der Stellen bei bis zu einem Drittel der Beratungsfälle auch Stalkinghandlungen ausgeübt. Auch in Fällen von sexualisierter Belästigung ist Stalking ein von der Tatperson häufig eingesetztes, zusätzliches Druckmittel. Stalking hat massive Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen insgesamt. Nicht wenige Stalking-Opfer verlieren ihre Arbeit oder ihr Umfeld, bspw. weil sie (mehrmals) umziehen müssen. Sie müssen versuchen, im Verborgenen zu leben. Für viele Opfer wird dadurch ihre Lebensgrundlage zerstört.

1/5

**Gemeinsam gegen  
Gewalt an Frauen**



Wir erhoffen uns mit der Vorlage eine Verbesserung im Opferschutz, da so den Konsequenzen, die die Taten für die Betroffenen haben, besser Rechnung getragen werden kann.

Wir unterstützen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking bezüglich folgenden Aspekten ausdrücklich:

Neue Strafnorm:

Wir befürworten die Schaffung eines neuen, eigenen Straftatbestandes zu Stalking. Mit einem eigenständigen Straftatbestand wird eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Einzelne, unter Umständen «sozial adäquate» Handlungen werden als Komplex verstanden, die in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Person, deren Lebensgestaltung, Freiheit und Sicherheitsgefühl haben können. Stalking bedeutet für die Betroffenen eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken kann. Dies kann zu psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Am häufigsten handelt es sich um Stalking von Ex-Partner\_innen. Ein hoher Anteil der Opfer von Tötungsdelikten wurde davor gestalkt (McFarlane et al. 2002). Aus Erfahrung der Stellen wie auch aus der Forschung ist bekannt, dass ein Einleiten eines Strafverfahrens oftmals die Stalkinghandlungen beendet oder zumindest minimiert. Auf jeden Fall sind die Chancen sehr viel grösser, die Stalkinghandlungen zu unterbinden, je früher man gegen Stalking (strafrechtlich) vorgehen kann. Aus Sicht des Opferschutzes ist es zentral, die Gesamtheit der Stalkinghandlungen zur Anzeige bringen zu können - doch dies ist mit dem geltenden Gesetz zurzeit nicht möglich. Ausserdem hat ein eigenständiger Straftatbestand auch eine symbolische Wirkung, indem das Phänomen klar als unrechtmässiges Verhalten benannt und kommuniziert wird. Es entspricht damit gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die das Ausüben insbesondere von Cyber-Stalking erleichtern und begünstigen. Eine eigene Strafnorm hat damit einen präventiven Charakter, weil die Stalking-Handlungen als solche benannt werden und deren explizites Verbot in breiten Bevölkerungsschichten eine klare Botschaft vermittelt werden kann. Eine aktuelle Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften identifiziert Stalking durch die Tatperson als einen der relevantesten Risikofaktoren bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz (vgl. Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Universität St. Gallen 2021, Stäubli, Markwalder et al.). Die Einführung von entsprechenden Straftatbeständen und deren Anwendung in anderen Ländern haben gezeigt, dass es zu entsprechenden Verurteilungen kommt und man damit dem Stalkingverhalten, wie es die Betroffenen erleben, gerecht wird. Ein eigenständiger Straftatbestand schafft Rechtssicherheit für Betroffene und gibt der Justizbehörde Klarheit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Offizialdelikt:

Wir begrüssen, dass diese neue Strafnorm als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Stalking ist ein Komplex von mehreren Handlungen, welche über einen längeren Zeitraum erfolgen. Eine Antragsfrist von drei Monaten würde für viele Betroffene eine Anzeige verunmöglichen. Wenn der Staat ein Strafverfahren einleitet, macht er dadurch auch deutlich, dass er diese Handlungen nicht duldet und den Opferschutz Gewicht beimisst.

2/5



Für Betroffene im Kontext von Häuslicher Gewalt stellen sich zusätzliche Belastungen durch die Nähe zur Tatperson und ein Offizialdelikt trägt zur Entlastung des Opfers bei.

Art. 269 StPO:

Die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 StPO muss möglich sein, um Beweise zu sichern, insbesondere bei Cyberstalking. Es gilt also, Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO entsprechend um Stalking zu ergänzen.

Hingegen schlagen wir folgende konkreten Anpassungen des Entwurfs vor:

Überbegriff «Stalking»:

Der Überbegriff «Nachstellung» ist durch «Stalking» zu ersetzen. «Stalking» ist heute in einer breiten Öffentlichkeit als Begriff etabliert und deckt die Komplexität und Heterogenität der möglichen Taten im Rahmen von Stalking-Handlungen ab. «Nachstellen» ist hingegen kein gebräuchlicher Begriff und wird assoziativ nur mit einem Teil der Handlungen (offline) in Zusammenhang gebracht. Zudem wird bereits in der heutigen Rechtsprechung und juristischen Abhandlungen der Begriff «Stalking» verwendet. Ganz zentral ist ausserdem, dass für eine symbolische und präventive Wirkung eine Strafnorm «Stalking» für die breite Öffentlichkeit besser verständlich und damit wirkungsvoller ist.

Genauere Aufzählung möglicher Handlungen:

Um Stalking in seiner möglichen Komplexität klarer abzudecken, schlagen wir vor, dass vergleichbar mit dem Gesetz in Deutschland eine explizite Auflistung von möglichen Handlungen im Gesetz aufgenommen wird. Das Beispiel Deutschland erachten wir als grundsätzlich gut. Wichtig ist dabei insbesondere die Generalklausel am Schluss der Aufzählung, damit die möglichen Handlungen nicht abschliessend aufgelistet sind und Raum für ein Lernen aus der Praxis wie auch für bspw. technische oder andere gesellschaftliche Entwicklungen besteht.

«wiederholt»:

Wir sprechen uns dafür aus, die Formulierung von Art. 181b StGB und Art. 150a StGB folgendermassen anzupassen: «Wer jemanden *wiederholt* verfolgt, (...)». Hier verweisen wir auf die entsprechende Entwicklung und Anpassung des deutschen Strafrechts. Unseres Erachtens bringt «wiederholt» eine Objektivierung mit sich, während mit «beharrlich» Bezug auf eine Subjektivierung genommen wird. Der Begriff «wiederholt» kommt dem Erleben des Opfers weit näher als «beharrlich», welcher stärker auf das Verfolgen eines Ziels durch die Tatperson fokussiert, und ist darum vorzuziehen. In der Wiederholung einzelner Tathandlungen liegt die zermürende und bedrohliche Wirkung auf die Zielperson.

Stalkinghandlungen via Kinder und Drittpersonen:

Stalkinghandlungen können auch via gemeinsame Kinder und Drittpersonen wie Familienmitglieder, Freund\_innen oder Personen aus dem Lohnarbeitskontext gehen. Diese Ausweitung des Stalkings auf das soziale Netz hat zu einem Auswirkungen auf diese weiteren Personen.

3/5



Zum anderen hat sie eine Potenzierung der Belastung der hauptbetroffenen Person zur Folge und muss als eine Form der Eskalation des Stalkings angesehen werden. Um dieser Ausprägung von Stalking gerecht zu werden und diese Formen von 'indirekten' Stalkinghandlungen ebenfalls strafrechtlich abzudecken, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 181b StGB und Art. 150a MStGB vor: «Wer jemanden *direkt oder via Drittpersonen* (...)». Alternativ kann auch eine Lösung mittels einer präziseren Auflistung der Handlungen, wie oben vorgeschlagen, zu einer Lösung beitragen (wie dies in Deutschland der Fall ist). Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalkinghandlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Es ist regelmässig der Fall, dass eine stalkende Person ihre Handlungen nicht mehr direkt gegenüber dem Opfer vornimmt, sondern beispielsweise über eine nichtsahnende befreundete Person des Opfers auf das Opfer einwirkt oder versucht, Informationen zu erhalten. In solchen Fällen ist es relevant, dass das Verhalten ebenfalls als Stalking in mittelbarer Täter\_innenschaft erkannt wird.

Gefährdungsdelikt anstatt Verletzungsdelikt:

Wir sprechen uns dafür aus, dass Stalking als Gefährdungsdelikt und nicht, wie im Gesetzesvorschlag enthalten, als Verletzungsdelikt Eingang ins Strafgesetzbuch findet. Das Rechtsgut der Lebensgestaltungsfreiheit soll gefährdet, nicht zwingend verletzt sein. Die stalkenden Handlungen sollen dementsprechend «*geeignet sein*», die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken. Es soll nicht einzig darauf abgestellt werden, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese hinsichtlich einer Gefährdung der Lebensgestaltungsfreiheit einzuordnen sind. Wir erleben immer wieder, dass gestalkte Personen berichten, dass sie unter viel Angst und hoher Belastung dennoch versuchen, weiterhin ihren Alltagsaktivitäten nachzugehen. Es wäre stossend, wenn in solchen Fällen ein Stalking nicht als solches anerkannt würde.

Zum Begriff Lebensgestaltungsfreiheit:

Es muss beachtet oder explizit ergänzt werden, dass das Rechtsgut der «Lebensgestaltungsfreiheit» auch die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Opfer beinhaltet. Die Auswirkungen von Stalking zeigen sich nicht nur in Einschränkungen, welche das Opfer in seiner Lebensgestaltung hat, sondern auch in einer Angst, dass die stalkende Person erneut etwas tut, sowie in der Realität oder dem belastenden Gefühl, nicht mehr in Sicherheit zu sein. Wer Angst hat, ist nicht frei, das Leben so zu gestalten, wie die betroffene Person das möchte. So kann bspw. Vermeidungsverhalten aus einer Angst heraus resultieren, die die Freiheit einschränken.

Zusätzlich möchten wir folgendes anbringen:

Kinder: Anpassung ZGB

Sind Kinder involviert und werden Stalking-Handlungen via gemeinsame Kinder ausgeübt, muss die Möglichkeit bestehen, analog zu den Möglichkeiten von Kontakt-, Nahrungs- und anderen Verboten gemäss ZGB, mittels der Sistierung des Besuchsrechts weitere Stalkinghandlungen zu unterbinden.



Strafmass und mögliche zusätzliche Qualifizierungen:

Heute haben wir die Situation, dass die Verurteilungen in der Gerichtspraxis sich meist im unteren Drittel des möglichen Strafmasses bewegen und unseren Erachtens damit den reellen Auswirkungen von Stalking insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen, (Ex-)Partner\_innenschaften, gemeinsamen Kindern, langer Dauer oder besonderer Intensität und Vielfalt der Stalking-Handlungen (nicht abschliessend aufgezählt) nicht gerecht werden. Es wäre zu begrüssen, dass mit den hier genannten Fällen entweder eine Mindeststrafe oder eventuell einem höheren Strafmass verbunden würde.

Dauer des Strafverfahrens:

Da die Strafverfahren aufgrund der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich über Jahre hinziehen können, hat dies für alle Opfer von Gewalt negative Auswirkungen und eine Beschleunigung des Verfahrens ist im Sinne des Opfers. Im Falle von Stalking hat es unter Umständen eine zusätzliche problematische Auswirkung: Für Stalker\_innen kann eine Anzeige und daraus folgendes Strafverfahren ein 'Erfolg' sein und eine erwünschte Verbindung mit dem Opfer bringen. Das Strafverfahren kann also inhärenter Teil der Stalkinghandlungen sein. Eine beschuldigte Person kann so mittels einem Weiterziehen der Urteile während Jahren das Stalking erfolgreich weiterführen. Um all dies zu verhindern, ist eine Beschleunigung des Strafverfahrens im Falle von Stalking zu gewährleisten.

Abschliessend möchten wir festhalten:

Wir sind sehr froh, dass diese Verbesserungen zur Bekämpfung von Stalking auf rechtlicher Ebene unternommen werden. Voraussetzung dafür, dass diese auch in der Praxis zugunsten der Betroffenen wirken können, sind eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden und genügend Ressourcen für die Strafverfolgung wie auch insbesondere für die Beratung und den Schutz der Opfer. Deshalb braucht es dringend entsprechende Massnahmen auf Ressourcen-Ebene.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Sim Egger

Verantwortliche Politik

Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

